

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

32 C 133/17

**Amtsgericht Dinslaken****IM NAMEN DES VOLKES****Urteil**

In dem Rechtsstreit

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

g e g e n

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Döhrmann, Essener Straße
89, 46236 Bottrop,

hat das Amtsgericht Dinslaken
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
28.07.2017

durch den Richter am Amtsgericht Otte

für Recht erkannt:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.**
- 2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.**
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**

Vert.	Frist tot.		RA RB	Mitl.
RA	EINGEGANGEN			Kenn- nenn.
SB	31. JULI 2017			Rück- spr.
Rück- spr.	FRANK DÖHRMANN RECHTSANWALT			Zeh- lung
zdA				Stel- lungn.

Tatbestand

Von der Abfassung eines Tatbestandes wird gemäß § 313a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

I.

Der Klägerin steht kein Vergütungsanspruch für die Anfertigung eines Entwurfs zwecks werbetechnischer Folierung eines Renault Master L3H2 zu.

Dies ergibt sich aus § 632 Abs. 3 BGB, welcher bestimmt, dass ein Kostenanschlag im Zweifel nicht zu vergüten ist. Hierunter fällt vorliegend auch die Erstellung des streitgegenständlichen Entwurfs. Denn die Anfertigung des Entwurfs ist hier als notwendige Vorarbeit für die Erstellung des Kostenanschlages anzusehen.

Ausweislich der eigenen Angaben der Klägerin in ihren E-Mails vom 07.07.2016 (Bl. 13 GA) und 11.07.2016 (Bl. 19 GA) war es für die von dem Beklagten erbetene Preiskalkulation hinsichtlich der gewünschten Folierung zunächst erforderlich, einen entsprechenden Entwurf zu fertigen. Erst dieser versetzte die Klägerin in die Lage, den Preis für die Folierung, hier 790,00 EUR zzgl. MwSt., konkret zu ermitteln.

Auch Vorarbeiten im Rahmen der Erstellung eines Kostenanschlages sind nach der Zweifelsregel des § 632 Abs. 3 BGB jedoch grundsätzlich nicht zu vergüten. Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn sich die Parteien zweifelsfrei darüber geeinigt hätten, dass bereits der Kostenvoranschlag bzw. die Vorarbeiten hierfür vergütungspflichtig sind, oder wenn nach der Verkehrsanschauung und den Gebräuchen der Branche dem Wunsch nach einem Kostenanschlag üblicherweise nur gegen Entgelt nachgekommen wird.

Eine Vereinbarung der Parteien dergestalt, dass bereits der Kostenanschlag bzw. der hierfür erforderliche Entwurf, Kosten bei dem Beklagten auslöst, kann der zur Akte gereichten E-Mail Kommunikation indes nicht entnommen werden. Von einer Vereinbarung ist auch nicht schon deshalb auszugehen, weil es sich hier möglicherweise um einen sog. qualifizierten Kostenanschlag handelt, der bereits einen Entwurf enthält (vgl. hierzu OLG Düsseldorf, BauR 1991, 613).

Schließlich ergeben sich aus dem Sachvortrag der Parteien auch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass in der Branche, in der die Klägerin tätig ist, Kostenanschläge stets vergütet werden, weswegen es bei der Zweifelsregel des § 632 Abs. 3 BGB verbleibt.

Mangels Anspruchs in der Hauptsache stehen der Klägerin auch die geltend gemachten Nebenforderungen nicht zu.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO

Streitwert: 178,50 EUR

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Duisburg, König-Heinrich-Platz 1, 47051 Duisburg, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Duisburg zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Duisburg durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Otte

Beglaubigt

Rockhoff



Rockhoff

Justizobersekretärin